

Ein Grundpfeiler der vertrauensvollen Zusammenarbeit ist die gegenseitige Achtung, deshalb handeln wir getreu dem römischen Sprichwort: „**Bevor man sich mit jemanden auseinandersetzt, sollte man sich mit ihm zusammensetzen.**“

Gegenseitige **Akzeptanz und Wertschätzung** sind grundlegend. Wir gehen mit den Kindern und Erwachsenen respektvoll um, gleiches setzen wir bei den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern voraus, einen **respektvollen und angemessenen Umgangston**.

Grundsätzlich klären auf dem Schulgelände die Schülerinnen und Schüler sowie die Mitarbeiter\*innen und Lehrkräfte die Konflikte selbst. Es ist nicht erwünscht, dass Eltern versuchen, Konflikte ihrer Kinder zu lösen, indem sie auf andere Kinder einwirken.

Auch wenn Kritik nicht immer erfreulich sind, gehen wir **professionell** damit um.

In der Regel handelt es sich bei „Beschwerden“ nicht im rechtlichen Sinne um Beschwerden, sondern um Äußerungen der Unzufriedenheit. Dieses müssen wir von offiziellen Beschwerden abgrenzen.

### 1. Klärungsbedarf / Konfliktbearbeitung

Besonders wichtig bei einem Klärungsbedarf ist, dass die Lösung **zeitnah** und in **kooperativer Weise** angestrebt wird. Konflikte werden stets dort bearbeitet, **wo sie auftreten**. Erster Ansprechpartner für alle am Konflikt Beteiligten ist daher immer die betroffene Person. Grundlage der Klärungsgespräche sind eine offene Kommunikation und gegenseitige Wertschätzung. Ziel der Gespräche sollte es sein, eine Lösung zu finden, bei der es nicht um Sieger oder Verlierer geht. Es werden Vereinbarungen angestrebt, die der Entwicklung der Kinder und der Sache dienlich sind.

Wir vereinbaren Termine und führen **Gespräche in ruhiger Atmosphäre**; keine „Tür- und Angelgespräche“

Jeder der Beteiligten hat das Recht, weitere Personen (z.B. Fachlehrerin, Elternvertreter, Schulleitung, Schulsozialarbeiter, vertraute Personen o.a.) zu einem Gespräch dazu zu bitten.

Das Umgehen der richtigen Ansprechpartner ist ausdrücklich nicht erwünscht und nicht vorgesehen. Erst wenn keine Klärung herbeigeführt werden kann, wird die nächste Ebene eingeschaltet.

### 2. Die Beschwerde im offiziellen Sinn

Offiziell versteht man unter einer Beschwerde die Beanstandung eines bestimmten Verhaltens oder einer einzelnen Leistungsbewertung. Dieses soll durch die Beschwerde geändert oder in Zukunft verhindert werden. Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. **Nicht jede Bitte zur Klärungshilfe ist eine Beschwerde.**

Eine Beschwerde muss deutlich als solche geäußert und begründet werden. Beschwerden gegen einen Verwaltungsakt müssen als Widerspruch formuliert werden.

Zur Bearbeitung einer offiziellen Beschwerde gibt es einen Bearbeitungsweg, um festzustellen, ob die Beschwerde begründet oder unbegründet ist und wie damit umzugehen ist (schriftliche oder andere Reaktion der Schule). Die Verfahrensgrundsätze werden eingehalten.